

vorab per Email: info@klausrog.com

Herrn
Klaus Rog
Kallbergstr. 26a

31311 Uetze

PR-Nr.: 44
he 20318
RA S

Hannover, den 15. September 2017

/Rog

Sehr geehrter Herr Rog,

in vorgenannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die I GmbH, mit ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Ihnen folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen der Ihnen übertragenen Gestaltung und Pflege der Website unserer Mandantin haben Sie ein Lichtbild eingestellt des polnischen Malers und Illustrators Wieslaw eingestellt. Wegen dieser Veröffentlichung wurde unsere Mandantin von der StockFood GmbH, Tumblingerstr. 32, 80337 München, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das Lichtbild besitzt, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen. Da Sie gegenüber unserer Mandantin nicht darlegen konnten, zur Nutzung des Lichtbildes in der vorstehend beschriebenen Art und Weise berechtigt zu sein hat sich unsere Mandantin auch auf Ihr Anraten hin zur Unterlassung der künftigen Nutzung des inkriminierten Lichtbildes strafbewehrt ver-

pflichtet. Darüber hinaus ist unsere Mandantin ihrer Verpflichtung zur Veraus-
kunftung der Nutzung des streitgegenständlichen Lichtbildes gegenüber der
Rechteinhaberin nachgekommen. Diese hat daraufhin die ihr zustehenden Scha-
densersatzansprüche gem. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG im Wege der Lizenzanalogie be-
rechnet, das Anspruchsschreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Nutzungs-
berechtigten vom 21.06.2017 nebst Berechnung des Bildhonorars liegt Ihnen vor.
Der im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatzforderung liegen die
von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing ermittelten marktüblichen Ho-
norare zugrunde, die auch vom Amtsgericht Hannover als dem für Urheberstreit-
sachen zuständigen Amtsgericht im Bereich des OLG-Bezirk Celle angewandt wird.

Da weder gegen den geltend gemachten Unterlassungs- noch gegen den geltend
gemachten Schadensersatzanspruch Erfolg versprechende Einwendungen bestand,
hat unsere Mandantin die Gesamtforderung in Höhe von 2.224,80 € ausgeglichen.

Mit Schreiben vom 04.07.2017 hat Ihnen unsere Mandantin den vorgenannten Be-
trag mit Rechnung Nr. 2017261 vom 04.07.2017 weiterbelastet.

Trotz Zahlungserinnerung unserer Mandantin vom 12.07.2017 konnte bislang kein
Zahlungseingang verzeichnet werden, Sie haben vielmehr die berechtigten An-
sprüche unserer Mandantin zurückgewiesen.

Die von Ihnen insbesondere in Ihrer Email vom 14.07.2017 dargelegten Einwen-
dungen sind unerheblich.

Wir gehen davon aus, dass die Pflichtverletzung des mit unserer Mandantin be-
stehenden Vertrages durch die Einstellung eines Lichtbildes ohne die entspre-
chenden Rechte hierzu zu besitzen, nicht streitig sind. Da hier durch die unberech-
tigte Nutzung des Lichtbildes eine unstreitige Urheberrechtsverletzung vorliegt, ist
es auch völlig unerheblich, welchen Ruf die mit der Geltendmachung der Ansprü-
che beauftragte Anwaltskanzlei besitzt. Im Übrigen verwechseln Sie offensichtlich
die Tätigkeit der von der nutzungsberechtigten beauftragten Kanzlei im Rahmen
der Verfolgung von Rechtsverletzungen innerhalb sog. Tauschbörsen mit der vor-
liegenden Urheberrechtsverletzung wegen der unberechtigten Veröffentlichung
und Vervielfältigung eines Lichtbildes. In diesen Fällen ist es absolut unüblich, be-
reits mit der Abmahnung einen Schadensersatzanspruch zu beziffern, bevor der
Umfang der widerrechtlichen Nutzung feststeht.

Auch Ihr Hinweis, dass die Domain „sciene-photo.de“ erst seit dem 09.12.2016 bei der denic registriert sei, ist für die Frage der Dauer der Verwertungsrechte völlig ohne Belang. Wenn Sie sich darüber hinaus die Berechnung des im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatzanspruches ansehen, werden Sie feststellen, dass dort bereits berücksichtigt worden ist, dass das Lichtbild auf einer Unterseite der Website unserer Mandantin veröffentlicht worden ist.

Schließlich ist auch Ihr Einwand, die Lizenz zur Nutzung eines „vergleichbaren Bildes“ sei anderweitig günstiger zu erhalten, ist unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten unbeachtlich, da es vorliegend um die konkrete Verletzung der bestehenden Rechte an dem inkriminierten Lichtbild -und nicht einem anderen- geht.

Nach allem haben wir Sie für unsere Mandantin noch einmal aufzufordern, die bereits bezifferte Schadensersatzforderung in Höhe von **2.224,80 €** umgehend, spätestens bis zum **29. September 2017** auf das Ihnen bekannte Konto unserer Mandantin oder auf eines unserer angegebenen Konten zu zahlen.

 Ich mit Ihrer Zahlung im Verzug befinden, sind Sie ferner verpflichtet, die unserer Mandantin durch unsere Einschaltung entstandenen Kosten zu tragen. Diese belaufen sich auf

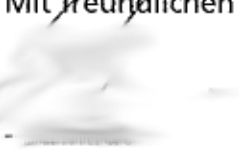
Gegenstandswert: 2.224,80 €

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	261,30 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>		<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag		281,30 €

Dem Eingang des vorstehend bezifferten Kostenbetrages sehen wir ebenfalls innerhalb der o. g. Frist entgegen.

Sollte die Zahlungsfrist erneut fruchtlos verstreichen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung ihrer berechtigten Forderung in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt